

Bundesvorstand:
Prof. Dr. Rosemarie Will, Vorsitzende
Tobias Baur
Dr. Christoph Bruch
Johann-Albrecht Haupt
Ute Hausmann
Werner Koep-Kerstin, stellv. Vorsitzender
Nils Leopold, LL.M.
Dr. Jens Puschke
Jutta Roitsch-Wittkowsky

Beiratsmitglieder:
Prof. Edgar Baeger
Prof. Dr. Thea Bauriedl
Prof. Dr. Volker Bialas
Prof. Dr. Lorenz Böllinger
Daniela Dahn
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Erhard Denninger
Prof. Dr. Johannes Feest
Ulrich Finckh
Prof. Dr. Monika Frommel
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka
Prof. Dr. Michael Th. Greven†

Dr. Klaus Hahnzog
Dr. Heinrich Hannover
Dr. Detlef Hensche
Prof. Dr. Hartmut von Hentig
Heide Hering
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch
Friedrich Huth
Prof. Dr. Herbert Jäger
Prof. Dr. Walter Jens
Elisabeth Kilali
Dr. Thomas Krämer
Ulrich Krüger-Limberger
Renate Künast, MdB

Prof. Dr. Martin Kutscha
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Dr. Till Müller-Heidelberg
Dr. Gerd Pflaumer
Claudia Roth, MdB
Jürgen Roth
Prof. Dr. Fritz Sack
Klaus Scheunemann
Georg Schlaga
Helga Schuchardt
Dr. Karl-Ludwig Sommer
Prof. Klaus Staeck

Prof. Dr. Ilse Staff
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller
Werner Vitt
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky
Rosi Wolf-Almanasreh
Dr. Dieter Wunder
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Stand: Juli 2012

BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

HUMANISTISCHE UNION e.V. im Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 204 502 56
Fax: 030 / 204 502 57
Mail: info@humanistische-union.de

**Humanistische
Union**

Berlin, 21.12.2012

Sachverständige Stellungnahme der HUMANISTISCHEN UNION

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport
im Landtag Sachsen-Anhalt am 12. Dezember 2012 zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf Landesregierung – Drs. 6/1253

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes
Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 6/329

Einführung einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Polizisten und Polizistinnen des
Landes Sachsen-Anhalt – Antrag Fraktion DIE LINKE – Drs. 6/334

1. Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 6/1253)

Die Humanistische Union begrüßt, den Versuch der Landesregierung verschiedene Normen im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) der Rechtsprechung des BVerfG anzupassen und damit verfassungskonform auszugestalten.

Wir bedauern aber, dass die in der Vergangenheit eingeführten Befugnisse zur Wohnraumüberwachung und Rasterfahndung angesichts der damit verbundenen massiven Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in dem Gesetzentwurf keiner kritischen Überprüfung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit unterzogen werden.

Zudem lehnen wir die Einführung neuer Befugnisse wie der Telekommunikationsüberwachung, der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, der Videoüberwachung im Gewahrsam sowie die Befugnis Verordnungen mit Alkoholverbotzonen und Sperrzeiten zu erlassen, ab.

Mit dem Gesetzentwurf sollen eine Reihe von polizeilichen Befugnissen beibehalten oder neu eingeführt werden, welche in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Ein solcher Gesetzentwurf sollte einer intensiven Überprüfung unterzogen werden. Eine Sachverständigenanhörung zu all diesen Maßnahmen erscheint uns hierfür wenig zweckmäßig. Wir hoffen, dass derartig grundrechtsintensive Maßnahmen vom Gesetzgeber nicht vorschnell „durchgewunken“ werden.

Aufgrund des Umfangs des Gesetzentwurfs können wir leider nur zu einigen Normen Stellung nehmen.

Zu § 2a: Aufgaben der Gefahrenvorsorge

DIE HUMANISTISCHE UNION WARNT VOR EINGRIFFEN IN DIE GRUNDRECHTE ALLEIN ZUR GEFAHRENVORSORGE

Die Humanistische Union beobachtet seit längerem mit Sorge, dass staatliche Eingriffsbefugnisse immer weiter ins Gefahrenfeld verlagert werden. Diese Entwicklung wird zwar auch in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt, jedoch völlig unkritisch gesehen. In einem Rechtsstaat müssen unbescholtene Bürger von der Staatsgewalt in Ruhe gelassen werden. Warum in ihre Rechte eingegriffen werden soll, obwohl keine konkrete, ja nicht einmal eine abstrakte Gefahr besteht, ist nicht nachvollziehbar. Für Grundrechtseingriffe fern jeglicher Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (= Gefahr) besteht keine Notwendigkeit.

Die Ausweitung polizeilicher Befugnisse wird in den letzten Jahren zumeist mit dem Argument neuer terroristischer Gefahren begründet. Darauf verzichtet der Gesetzentwurf erfreulicherweise. Stattdessen will er mit § 94a den Erlass von Verordnungen, mit denen „präventiv gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit“ vorgegangen werden kann, ermöglichen. Worin die neuartigen Gefährdungen durch einen übermäßigen Alkoholkonsums bestehen sollen, vermag der Entwurf nicht nachvollziehbar zu begründen. Damit verstärkt der Gesetzentwurf den Trend, die Bürgerinnen und Bürger immer häufiger als Sicherheitsrisiko zu betrachten.

Zu § 17: Präventive Wohnraumüberwachung

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE ERMÄCHTIGUNG ZUR PRÄVENTIVEN WOHNRAUMÜBERWACHUNG ZU STREICHEN

Der Gesetzentwurf versucht, § 17 SOG-E an die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen, die das BVerfG näher konkretisiert hat. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich begrüßenswert. Wir empfehlen jedoch, die Wohnraumüberwachung gänzlich aus dem Gesetz zu streichen. Die in § 17 IV vorgesehene akustische und optische Wohnraumüberwachung stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Bei Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, ist Art. 13 GG betroffen. Soweit Personen involviert werden, die in einer überwachten Wohnung lediglich anwesend sind, sind diese in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Art. 13 enthält durch seine Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung einen speziellen Schutz für die räumliche Privatsphäre. Er dient der freien Entfaltung der Persönlichkeit, indem er dem Einzelnen einen letzten intimen Rückzugsraum garantiert. Auf einen solchen Rückzugsraum, in dem der Einzelne frei ist vor fremder Beobachtung und Bewertung und in dem er mit seinem Partner, seinen Familienangehörigen und Freunden ungestört reden kann, ist jeder Mensch angewiesen. In diesen elementaren Lebensraum sollte nach Auffassung der Humanistischen Union durch staatliche Überwachung nicht eingegriffen werden. Zwingend durch Art. 13 GG ausgeschlossen sind Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Denn dieser den Menschenwürdekern der Norm darstellende Bereich ist wegen Art. 1 I GG i.V.m. Art. 79 III GG unantastbar.

§ 17 versucht dem Menschenwürdeschutz in den Absätzen 4a-c Rechnung zu tragen. In § 17 IVa heißt es, dass die Wohnraumüberwachung nur angeordnet werden kann, „*soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.*“ Damit scheint sich der Entwurf an der Formulierung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279; 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) zu orientieren. Dort heißt es:

„Die Überwachung muss in Situationen von vornherein unterbleiben, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Menschenwürde durch die Maßnahme verletzt wird.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 135)

Es ist jedoch zu beachten, dass das BVerfG in seiner Entscheidung nicht konsistent ist. An anderen Stellen der Entscheidung formuliert es wie folgt:

„Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren (zu dessen Garantie vgl. BVerfGE 6, 32 <41>; 27, 1 <6>; 32, 373 <378 f.>; 34, 238 <245>; 80, 367 <373>). Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen (vgl. BVerfGE 34, 238 <245>).“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 118; Unterstreichungen nicht im Original)

„Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz.120; Unterstreichung nicht im Original)

„Erforderlich sind dementsprechend gesetzliche Regelungen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit sicherstellen, dass die Art und Weise der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zu einer Verletzung der Menschenwürde führt.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz.135; Unterstreichung nicht im Original)

Das BVerfG geht im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung und im Einklang mit Art. 1 I GG i.V.m. Art. 79 III GG also davon aus, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung „unantastbar“ ist und daher „absolut“ geschützt werden muss. Das bedeutet, dass jede Erfassung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ausgeschlossen sein muss, weil Art. 1 I GG sonst bereits verletzt ist. Solche Daten können unterschiedlicher Natur sein.

„Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz.120)

„Vorgehensweisen zum Schutz der Menschenwürde sind nicht nur in Situationen gefordert, in denen der Einzelne mit sich allein ist, sondern auch dann, wenn er mit anderen kommuniziert (vgl. BVerfGE 6, 389 <433>; 35, 202 <220>). Der Mensch als Person, auch im Kernbereich seiner Persönlichkeit, verwirklicht sich notwendig in sozialen Bezügen (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>). Die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung oder - soweit dieser nicht betroffen ist - zum Sozialbereich, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, kann daher nicht danach vorgenommen werden, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht; entscheidend ist vielmehr, welcher Art und wie intensiv sie im konkreten Fall ist (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>).“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 136)

Bei einer Datenerhebung in der räumlichen Privatsphäre einer Person ist es kaum möglich, die Unangetastetheit dieses Lebensbereichs zu gewährleisten. Wann Äußerungen oder Verhaltensweisen zu erwarten sind, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit voraussagen. Die Wohnraumüberwachung lediglich dann zu untersagen, wenn es im Vorfeld Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, reicht jedenfalls nicht aus. **§ 17 IVa kann daher den Schutz des Menschenwürdekerns des Art. 13 GG nicht hinreichend gewährleisten.** Andernfalls wären auch die Vorschriften über das Unterbrechen der Datenerhebung (§17 IV b) und über das Löschen und Nichtverwerten der Daten, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören (§ 17 IV c) nicht erforderlich. Beachtet man die verfassungsrechtlichen Vorgaben ernsthaft, verbleibt kaum ein praktisches Anwendungsfeld für die Wohnraumüberwachung. Statt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grenzen stets bis zum Letzten auszuschöpfen und dem Bürger nur noch ein Minimum an grundrechtlichen Freiheiten zu gewähren, sollte der Gesetzgeber die elementare Bedeutung des Art. 13 GG anerkennen und auf Eingriffe ganz verzichten.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gleichwohl dafür, die präventive Wohnraumüberwachung zu erlauben, sollte zumindest Folgendes beachtet werden:

§ 17 I SOG-E

Die Legaldefinition in § 17 I Nr. 2 genügt nicht dem Gebot der Normenklarheit. § 17 I Nr. 3 definiert nur, dass die Anwendung technischer Mittel „für die Person nicht erkennbar“ ist und zählt dann beispielhaft „Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen“ sowie das „Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes“ auf. Diese Formulierung ist eindeutig zu weit. Sie würde sogar die verdeckte

Datenerhebung aus Computern (Onlinedurchsuchung) erfassen. Das Wort „insbesondere“ sollte daher aus der Norm gestrichen werden.

§ 17 IVa SOG-E

Die Wohnraumüberwachung sollte nur angeordnet werden dürfen, wenn die Erfassung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ausgeschlossen ist.

§ 17 IVd SOG-E

In § 17 IV d sollten die Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 52 StPO aufgenommen werden. Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach dieser Personenkreis bereits von § 17 IVa erfasst sei, stimmen nicht.

„Die aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung folgenden Abhörverbote sind nicht identisch mit den strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechten. [...] Das Zeugnisverweigerungsrecht knüpft [...] an das formale Kriterium des Verwandtschaftsverhältnisses und nicht an ein besonderes Vertrauensverhältnis an [...].“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 147)

I.d.R. werden zwar die Zeugnisverweigerungsberechtigten zu den Personen gehören, deren Gespräche mit dem Überwachten zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Es kann aber dann Ausnahmen geben, wenn zu einer Person zwar ein Verwandtschaftsverhältnis i.S.d. § 52 StPO, aber kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

§ 17 V SOG-E

Verdeckte Grundrechtseingriffe wie die Wohnraumüberwachung zeichnen sich dadurch aus, dass der Betroffene allenfalls Rechtschutz im Nachhinein erlangen kann. Dieser Rechtschutz kann den Grundrechtseingriff nicht mehr ungeschehen machen. Dieses Rechtschutzdefizit muss durch Sicherungen im Verfahren kompensiert werden. § 17 V, der dies gewährleisten soll, ist zu weit. Er sollte an folgenden Stellen enger gefasst werden:

- Eine richterliche Anordnung sollte stets erforderlich sein. Dank moderner Kommunikationsmittel ist auch bei Gefahr in Verzug eine Ausnahme nicht erforderlich. Sollte der Gesetzgeber die Ausnahme dennoch beibehalten, ist in § 17 V wenigstens festzuschreiben, dass „unverzüglich“ eine richterliche Bestätigung einzuholen ist (so z.B. in § 34 II 4 PAG Bayern). Die 3-Tages-Frist in § 17 V 7 ist zu lang.
- Der Datenschutzbeauftragte sollte schnellstmöglich über die beabsichtigte Maßnahme informiert werden.
- Angesichts der Eingriffsschwere sollte die Höchstdauer der Anordnung auf 1 Monat abgesenkt werden. Zudem sollte § 17 V festschreiben, dass die Maßnahme abzubrechen ist, wenn die Ziele erreicht sind oder nicht mehr erreicht werden können.

§ 17 VII SOG-E

Angesichts des in Art. 19 IV GG garantierten effektiven Rechtsschutzes sollte die Regelungen zur Unterrichtungspflicht geändert werden.

- Der Betroffene sollte nicht nur – wie in § 17 VII 1 vorgesehen – über die Maßnahme unterrichtet werden, sondern es sollte unbedingt auch ein **Hinweis auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes** erfolgen. In den Sicherheits- und Ordnungsgesetzen anderer Bundesländer ist dies beispielsweise vorgesehen [vgl. § 40 V 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz].

- Nach § 17 VII ist lediglich diejenige Person von der Maßnahme zu unterrichten „gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist“. Soweit dies möglich ist, sollten aber auch **sonstige betroffene Personen** von der Maßnahme unterrichtet werden, da in ihre Grundrechte ebenfalls eingegriffen wurde. Andernfalls besteht für diese Personen keine Möglichkeit des Rechtsschutzes. Dabei müssen im Einzelfall selbstverständlich die Interessen desjenigen, gegen den sich die Maßnahme gerichtet hat, berücksichtigt werden.
- § 17 VII 1, 2 sieht einige Ausnahmen von der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen vor. **Statt die Behörden von der Unterrichtungspflicht gänzlich zu befreien, sollte die Unterrichtung lediglich zeitlich aufgeschoben werden und für diesen Fall die Zustimmung eines Richters erforderlich sein.** Zudem sollte den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betroffenen ohne Nennung der genaueren Umstände wenigstens von der Tatsache der Maßnahme zu unterrichten.

Zu § 17a SOG-E

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNG NICHT EINZUFÜHREN

Die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) ist eine Maßnahme, die in das Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer Vielzahl von Menschen eingreift. Eine Begründung, warum ein solcher Grundrechtseingriff notwendig ist, bleibt der Gesetzentwurf schuldig. Die Überwachung der Telekommunikation betrifft neben dem eigentlichen Störer einen großen Kreis von Nichtstörern. Bei der Erhebung personenbezogener Inhalte und -umstände ist ebenfalls die Gefahr groß, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Die Erhebung von Verkehrsdaten ist insbesondere aufgrund der Masse der erfassten Daten bedenklich. Anhand der erfassten Daten können ganze Persönlichkeitsprofile von Personen erstellt werden und ebenfalls sensible Daten betroffen sein.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gleichwohl dazu, die präventive Telekommunikationsüberwachung zu erlauben, sollte zumindest Folgendes beachtet werden:

§ 17 a I und II

Das Wort „Freiheit“ sollte aus § 17a I gestrichen werden. Die Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung sollten nicht geringer sein als bei der Wohnraumüberwachung. Man kann zwar einen Eingriff in Art. 13 GG grundsätzlich höher bewerten als einen Eingriff in Art. 10 GG, weil Art. 13 GG den letzten Rückzugsraum einer Person schützt, während sich der Betroffene bei der fernmeldetechnischen Kommunikation der Hilfe Dritter bedient. Die Telekommunikationsüberwachung hat aber eine viel größere Eingriffswerte. Es wird eine Vielzahl von Daten erfasst und es ist eine deutlich größere Anzahl von Personen betroffen. Die Telekommunikationsüberwachung beschränkt sich eben nicht nur auf den letzten Rückzugsraum einer Person, in den lediglich Freunde und Familie eingeladen werden, sondern erfasst das gesamte Kommunikationsspektrum. Es wird die Kommunikation der Person an jedem Ort und zu jeder Zeit erfasst. Dadurch sind neben Freunden und Familienangehörigen auch flüchtige Bekannte und Fremde von der Maßnahme betroffen. Deshalb sollte § 17a I genauso eng formuliert werden wie § 17 IV.

§ 17 a IV

Die Anmerkungen zu § 17 V und VII gelten entsprechend.

§ 17 a V

§ 17 V kann den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht hinreichend gewährleisten. Siehe dazu die Ausführungen zu § 17.

Zu § 17 b SOG-E

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT DIE QUELLEN- TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNG NICHT EINZUFÜHREN

Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) greift **unverhältnismäßig** in das Grundrecht aus Art. 10 I GG ein. Wie jeder Grundrechtseingriff ist dieser nur dann verhältnismäßig, wenn er geeignet ist den mit dem Eingriff verfolgten Zweck zu erreichen. Mit der Quellen-TKÜ sollen gegenwärtige Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abgewehrt werden. Dass die Quellen-TKÜ nach teilweise vertretener Auffassung wegen ihres Zeitbedarf gar nicht zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren geeignet ist, räumt die Gesetzesbegründung selbst ein. Diese Ansicht zu widerlegen, ist man offensichtlich nicht in der Lage, sondern verweist stattdessen nur auf die Erwartung eines technischen Fortschritt.

§ 17 b III 1 Nr. 2 will sicherstellen, dass keine Daten außerhalb der Telekommunikation erfasst werden. Eine derartige Begrenzung ist jedoch unmöglich. Dies hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) deutlich gemacht. Dort heißt es:

“Wird ein komplexes informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung technisch infiltriert (“Quellen-Telekommunikationsüberwachung”), so ist mit der Infiltration die entscheidende Hürde genommen, um das System insgesamt auszuspähen. Die dadurch bedingte Gefährdung geht weit über die hinaus, die mit einer bloßen Überwachung der laufenden Telekommunikation verbunden ist. Insbesondere können auch die auf dem Personalcomputer abgelegten Daten zur Kenntnis genommen werden, die keinen Bezug zu einer telekommunikativen Nutzung des Systems aufweisen. Nach Auskunft der in der mündlichen Verhandlung angehörten sachkundigen Auskunftspersonen kann es im Übrigen dazu kommen, dass im Anschluss an die Infiltration Daten ohne Bezug zur laufenden Telekommunikation erhoben werden, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist. In der Folge besteht für den Betroffenen – anders als in der Regel bei der herkömmlichen netzbasierten Telekommunikationsüberwachung – stets das Risiko, dass über die Inhalte und Umstände der Telekommunikation hinaus weitere persönlichkeitsrelevante Informationen erhoben werden.“
(1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 vom 27. Februar 2008, Rz. 188 und 189)

Eingriffe in das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme können somit nicht sicher verhindert werden.

Bezüglich der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen des § 17 II vgl. die Anmerkungen zu § 17 V und VII und § 17 a V.

Zu § 18 SOG-E: V-Personen und Verdeckte Ermittler

Die Einschränkung zur Herstellung von Verfassungskonformität ist zu begrüßen. Der Gesetzgeber sollte aber darüber nachdenken, inwiefern der Einsatz von V-Personen überhaupt erforderlich ist bzw. ob der Einsatz Verdeckter Ermittler nicht eingeschränkt werden sollte.

§ 31 SOG-E: Rasterfahndung

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE RASTERFAHNDUNG AUS DEM SOG LSA ZU STREICHEN

Die Humanistische Union lehnt die Rasterfahndung seit ihrem ersten Einsatz in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ab. Die Rasterfahndung greift durch das Zusammenführen unzähliger Daten in das Selbstbestimmungsrecht tausender unverdächtiger Bürger ein und führt zur Aufhebung der Unschuldsvermutung. In Sachsen-Anhalt sind laut Begründung des Gesetzentwurfs bisher 66 000 Menschen betroffen. Inwiefern die daraus gewonnenen 1292 sog. Prüffälle einen Erfolg darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar. 1292 Menschen wurden allein aufgrund bestimmter Merkmale und Eigenschaften (z.B. Religion oder Herkunft) in der Hoffnung überprüft, so einen Terroristen zu finden. Auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ist kein einziger Fall bekannt, in dem die Rasterfahndung zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit geführt hat. Wie dieses erfolglose Instrument künftig bei der Suche nach Schläfern hilfreich sein soll bzw. trotz seines Misserfolgs geeignet sein soll, die Terrorszene unter Druck zu setzen, ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen wird durch diese diskriminierende Methode Stimmung auf Kosten von Minderheiten gemacht. Zudem besteht die Gefahr, dass die zusammengeführten Daten zweckentfremdet werden. Die Rasterfahndungen binden erhebliche Ressourcen, insbesondere Personal. Für operative, erfolgversprechende Ermittlungstätigkeit bleibt keine Zeit. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Deshalb besteht in den europäischen Partnerstaaten Deutschlands keine derartige Befugnis.

§ 39 IV SOG-E: Bild- und Tonaufnahmen im Gewahrsam

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, VON BILD- UND TONAUFNAHMEN IM GEWAHRSAM ABZUSEHEN

Die in § 39 IV vorgesehenen Bild- und Tonaufnahmen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Eingriffsintensität ist von ganz erheblichem Ausmaß, denn anders als bei der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, kann sich die festgehaltene Person der Videoüberwachung im Gewahrsam nicht entziehen, sondern ist ihr zwangsweise ausgesetzt. Durch diese Videoaufnahmen werden alle Verhaltensweisen der Person erfasst, durch die Tonaufnahmen zusätzlich sämtliche Äußerungen. Damit ist jegliche Privatheit ausgeschlossen und auch die Intimsphäre der Person und der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen. Hierzu zählt z.B. die Benutzung der Toilette. § 39 schreibt für den Toilettenbereich keinen Sichtschutz vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Tonaufnahmen im Gewahrsam auch Selbstgespräche der festgehaltenen Person durch den beobachtenden Beamten registriert werden. Nach dem BVerfG gehören auch diese zum Kernbereich privater Lebensgestaltung und dürfen daher z.B. bei einer Wohnraumüberwachung nicht abgehört werden. Dass sich die überwachte Person hier nicht in ihrer Wohnung, sondern im Polizeigewahrsam befindet, ändert nichts an dem höchstpersönlichen Charakter

von Selbstgesprächen. Es ist auch bei Kenntnis der festgehaltenen Person von den Tonaufnahmen nicht ausgeschlossen, dass Selbstgespräche stattfinden. Die Inhaftierung stellt für den Betroffenen häufig eine psychische Ausnahmesituation dar. In einer solchen Situation handelt ein Mensch nicht immer überlegt und rational, die Fähigkeit zur Selbstkontrolle (z.B. das Unterdrücken von Selbstgesprächen) ist deutlich herabgesetzt – insbesondere da § 39 IV nach der Begründung des Gesetzentwurfs v.a. auf stark alkohol- oder drogenabhängige Personen Anwendung finden soll. Es ist streng darauf zu achten, dass in diesen Bereich der Privatsphäre nicht eingegriffen wird. Das BVerfG hat jedoch immer wieder betont, dass auch Menschen in der Haft ein Kernbereich privater Lebensgestaltung zusteht.

Um staatliche Eingriffe in diesen Grundrechtsbereich zu vermeiden, sollte auf Video- und Tonaufnahmen im Gewahrsam verzichtet und die Personen sollten ärztlicher oder psychologischer Betreuung übergeben werden. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung *„der Polizei die Möglichkeit eröffnet werden, eine gesundheitlich erheblich beeinträchtigte Person (insbesondere bei starker Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit), die aufgrund der Feststellung des Arztes, der die Gewahrsamsfähigkeit beurteilt hat, einer ständigen visuellen und akustischen Überwachung bedarf, mittels Videotechnik zu überwachen.“* Der Wortlaut von § 39 IV, der Bild- und Tonaufnahmen ermöglicht, wenn dies *„zum Schutz der [festgehaltenen] Person erforderlich ist“*, ist noch weiter gefasst. Unter diesen Wortlaut fallen insbesondere auch selbstmordgefährdete Personen und Personen mit einem Hang zur Selbstverletzung. In allen Fällen handelt es sich um Personen, die ärztlicher oder psychologischer Hilfe bedürfen und daher nicht unter der videotechnischen Beobachtung eines Polizisten, sondern unter der Beobachtung eines Arztes oder Psychologen stehen sollten. Solche Personen gehören nicht in den polizeilichen Gewahrsam. Statt der Einführung einer Videoüberwachung im Gewahrsam sollten daher die Regelung zur Gewahrsamsfähigkeit überdacht werden.

Ohnehin ist der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig ist. Dazu gehört, dass die Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz der Person geeignet und erforderlich sind. Nicht ersichtlich ist, wozu die akustische Überwachung der Person dienen soll. Ob eine Person mit einer Selbstverletzung oder -tötung beginnt, kann bereits allein durch eine optische Überwachung registriert werden. Um z.B. die Atemtätigkeit einer gesundheitlich erheblich beeinträchtigten Person zu überwachen, sind Tonaufnahmen wohl nicht geeignet. I.Ü. gehört eine solche Person erst recht unter ärztliche Beobachtung. Sofern es darum geht, der festgehaltenen Person die Möglichkeit zu geben einen Beamten um Hilfe zu rufen, können Sprechanlagen oder Notrufknöpfe im Inneren der Zelle angebracht werden.

Aber auch die Erforderlichkeit von Bildaufnahmen ist fraglich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn die das mildeste aller geeigneten Mittel darstellt. Bisher wird in Fällen, in denen eine Beobachtung notwendig ist, eine Sitzwache durchführt. Hier findet die Beobachtung unmittelbar durch eine Beamtin oder einen Beamten statt. Bei einer unmittelbaren Beobachtung weiß die beobachtete Person, wann sie kontrolliert wird und kann ihr Verhalten darauf einstellen. Zur Videoüberwachung in der Psychiatrie schreibt die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V.(DGSP) in einer Stellungnahme: *„Menschen, die stationärer psychiatrischer Behandlungen bedürfen, erleben schwere und akute Krisen und Verstörungen in Bezug auf die eigene Person und andere Menschen. Zu den häufigen Symptomen gehören Bedrohungsgefühle, wahnhaftige Verkennungen, Misstrauen und paranoide Ängste. Die Betroffenen brauchen Rahmenbedingungen und persönliche Zuwendung, die ihnen helfen, sich sicherer zu fühlen und (Selbst-) Vertrauen wiederzugewinnen. Im Hinblick darauf ist eine Videoüberwachung nicht nur nutzlos, sondern kontraproduktiv. Die routinemäßige Überwachung von Patientenzimmern tangiert unseres Erachtens die Menschenwürde. Besonders*

problematisch ist es, wenn Patienten in schweren akuten Krisen keine persönliche Beaufsichtigung und Zuwendung erfahren, sondern in Absonderungen und/oder Fixierungen nur videoüberwacht werden. Ein Gefühl von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein kann hierdurch nur verstärkt werden.“

Die Ausführungen der DGSP können auch auf Personen übertragen werden, die von § 39 IV SOG erfasst werden sollen. Wenn schon die Videobeobachtung durch psychologisches Fachpersonal, welchen die Betroffenen i.d.R. als Vertrauensperson ansehen, problematisch ist, dann muss dies erst recht für die Videobeobachtung durch die staatliche Hoheitsgewalt zutreffen. Die Sitzwache stellt gegenüber der optischen Überwachung einen geringeren Grundrechtseingriff und deshalb ein milderes Mittel dar. Die Stellungnahme der DGSP bezog sich damals auf einen Erlass des rheinland-pfälzischen Sozialministers, durch den die Videoüberwachung in der Psychiatrie ermöglicht werden sollte. Aufgrund großer öffentlicher Kritik wurde der Erlass später jedoch verändert und die Videoüberwachung verboten. Dies sollte auch weiterhin für den Gewahrsam der Fall sein. Natürlich ist die Sitzwache mit einem höheren Personalbedarf verbunden, dem mit der neuen Regelung begegnet werden soll. Kosten können jedoch im grundrechtsrelevanten Bereich kein Kriterium für die Auswahl von Maßnahmen sein, sondern es ist unabhängig davon stets das grundrechtsschonendste Mittel anzuwenden.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gleichwohl dafür, Bild- und Tonaufnahmen im Gewahrsam einzuführen, sollte die **Norm zumindest enger gefasst werden**.

- Zunächst sollte ein **Sichtschutz für den Toilettenbereich** vorgeschrieben werden.
- Die bisherige Formulierung, die Bild- und Tonaufnahmen zulässt, wenn „*diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist*“, sollte enger gefasst werden, weil die Norm sonst zum Schutz vor jeglicher Selbstschädigung angewandt werden kann und übermäßigen Bild- und Tonaufnahmen Tür und Tor öffnet. Daher sollte einschränkend formuliert werden, dass die Maßnahme nur zulässig ist, wenn dies „**zum Schutz von Leib und Leben** der Person erforderlich ist.“
- Außerdem sollte die Norm den Hinweis enthalten, dass **Eingriffe in ein durch das Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis i.S.d. §§ 53, 53a StPO unzulässig** sind. Eine solche Einschränkung enthält z.B. § 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) in Hamburg, der ebenfalls Videoüberwachung im Gewahrsam vorsieht.
- **Die festgehaltene Person muss stets Kenntnis von der Bild- und Tonüberwachung haben.** Warum ein Hinweis an den Betroffenen im Einzelfall „tatsächlich nicht möglich“ sein soll oder „der Zweck der Maßnahme dadurch gefährdet“ würde, ist nicht ersichtlich. Ein Hinweis an die betroffene Person muss stets erfolgen. Die Ausnahmen sind daher zu streichen.
- Zum Schutz der betroffenen Person sollte zudem eine **verfahrensmäßige Sicherung** in der Norm enthalten sein. Neben dem Erfordernis einer richterlichen Anordnung kommt eine schriftliche Feststellung des die Gewahrsamsfähigkeit beurteilenden Arztes, dass eine visuelle oder akustische Beobachtung notwendig ist, in Betracht.

§ 94a Alkoholgefahren

Um Störungen oder Gefahren durch Alkoholmissbrauch zu begegnen, bedarf es keiner Verordnungen, die allein aufgrund abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge ergehen. Durch solche Verordnungen wird in die Grundrechte einer Reihe von Personen (Art. 2 I GG), Schank- und Speisewirtschaften und Veranstaltungsstätten (Art. 12 GG) eingegriffen, von denen weder zur Zeit des Verordnungserlasses noch in der Zukunft Gefahren ausgehen. Sinnvoller ist es bei konkreten Gefahren oder Störungen gegen die Verursacher vorzugehen. Solche Maßnahmen können auf die bestehenden Vorschriften des SOG LSA gestützt werden. Dem Alkoholmissbrauch Jugendlicher kann durch konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättenrechts entgegengewirkt

werden. Außerdem ist zu beachten, dass Straftaten, die durch Alkoholmissbrauch gefördert werden, durch solche Verordnungen nicht bekämpft, sondern nur an andere Orte verlagert werden. Vgl. i.Ü. die Anmerkungen zu § 2a zu Grundrechtseingriff zum Zweck e der Gefahrenvorsorge.

2. Gesetzentwurf – Drs. 6/329 und Antrag – Drs. 6/334

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE POLIZEIKENNZEICHNUNG PER GESETZ MIT DEN UNTEN ANGEFÜHRTEN GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN EINZUFÜHREN.

Die Kennzeichnung wird von Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen seit Jahrzehnten gefordert, von der HUMANISTISCHEN UNION gab es hierzu bereits 1968 Vorschläge zur Gesetzgebung. In den letzten Jahren beobachten wir eine verstärkte Diskussion über entsprechende Regelungen in mehreren Bundesländern. In Berlin wurde die Polizeikennzeichnung im Januar 2011 eingeführt. In Brandenburg tritt am 1. Januar 2013 ein entsprechendes Gesetz in Kraft. In Sachsen-Anhalt hat Innensenator Holger Stahlknecht per Erlass bereits eine Kennzeichnungspflicht für Streifenpolizisten eingeführt. Sie sind seit April 2012 zum Tragen eines Namensschildes verpflichtet. Durch den Gesetzentwurf bzw. den Antrag würden künftig auch Polizisten in geschlossenen Einheiten gekennzeichnet. Der Verabschiedung des Gesetzentwurfs würde Kennzeichnungspflicht zudem auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und den bisher zum Tragen von Namensschildern verpflichteten Streifenpolizisten ein Wahlrecht zwischen Namen und Nummer einräumen.

a) Welche Gründe sprechen für eine Kennzeichnungspflicht?

Bürgernähe und Transparenz: Die Polizeikennzeichnung stärkt Transparenz und Bürgernähe bei der Polizei. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Bürger und Polizei erleichtert i.d.R. auch die Arbeit der Polizeibediensteten und ist damit auch in deren Interesse.

Effektiver Rechtsschutz: Zudem stellt eine Kennzeichnung sicher, dass polizeiliches Handeln individuell zurechenbar und kontrollierbar ist. Damit wird gewährleistet, dass Vorwürfe rechtswidrigen Handelns einzelner Polizeibeamter rechtsstaatlich überprüfbar sind. Die bundesweite Erfahrung hat gezeigt, dass die mangelhafte Identifizierbarkeit von Polizeibeamten den effektiven Rechtsschutz erheblich beeinträchtigen kann. Die Bürgerinnen und Bürger müssen aber darauf vertrauen können, dass Straftaten im Amt aufgeklärt werden und dass entsprechende Ermittlungen und Verfahren zumindest nicht daran scheitern, dass Täter nicht identifiziert werden können. Die namentliche Kennzeichnung ist geeignet, diese Lücke zu schließen.

Rechtsstaatliche Anforderungen: Die Kontrolle staatlichen Handelns gehört zu den Grundpfeilern des demokratischen Rechtsstaates. Wenn durch eine Kennzeichnung gewährleistet wird, dass polizeiliches Handeln auch in jedem Einzelfall individuell zurechenbar ist, stärkt dies das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Selbstverständlich ist die Polizei im gesetzlichen Rahmen zur Ausübung unmittelbaren Zwangs befugt. Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols bezieht ihre Legitimation aber auch gerade daraus, dass sie demokratisch beschlossenen gesetzlichen Regeln und Grenzen unterliegt. Es muss daher auch im Interesse der Polizei selbst liegen, dass diese Grenzen eingehalten werden und dass Verstöße durch einzelne Vollzugsbeamte wirksam geahndet werden können.

Prävention: Eine namentliche Kennzeichnung kann auf verschiedenen Ebenen präventive Wirkung entfalten. Zum einen erhöht die Möglichkeit einer namentlichen Ansprache die

Dialogbereitschaft zwischen den Bürgern und den Polizeivollzugsbediensteten und kann so deeskalierend wirken. Anonymität wirkt bedrohlich. Ein Namensschild kann daher den durch die besondere Situation erschwerten Kontakt entkrampfen. Zudem wird der einzelne Polizeivollzugsbedienstete durch die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit seines Handelns nachzuprüfen stets dazu angehalten, in besonderem Maße auf die Professionalität seines Handelns zu achten. Im Übrigen könnte und sollte aufgeklärtes Fehlverhalten auch dazu genutzt werden, Ursachen von unprofessionellem Verhalten zu ermitteln und zu beseitigen. Häufig beruht polizeiliches Fehlverhalten auf Überlastung oder Überforderung. Nicht zuletzt lenkt ein Namensschild die Aufmerksamkeit des Bürgers auf die Person hinter der Uniform und ruft auch den Bürger zu den üblichen Formen des Anstands auf.

Diese Vorteile rechtfertigen auch den mit der namentlichen Kennzeichnung verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die bisher in § 12 SOG LSA bestehende Legitimationspflicht kann die genannten Vorteile nicht hinreichend abdecken. Die Legitimationspflicht verpflichtet den Polizisten, auf Nachfrage seine Dienstkarte auszuhändigen. Der Bürger ist damit aber auf die Mitwirkung des Polizisten angewiesen. Hat der Beamte zuvor rechtswidrig gehandelt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass er sich weigern wird, dieser Pflicht nachzukommen. Zudem hat der öffentlich gewordene Übergriff eines Polizisten auf der Demonstration „Freiheit statt Angst“ in Berlin im Jahr 2009 gezeigt, dass die Nachfrage nach der Dienstkarte die Stimmung weiter aufheizen und kritische Situationen verschärfen kann. Der gewalttätig gewordene Polizist hatte die Frage eines Demonstranten nach der Dienstnummer seines Kollegen zum Anlass genommen, Gewalt gegen den Demo-Teilnehmer auszuüben.

b) Warum auch geschlossene Einheiten in die Kennzeichnungspflicht einbezogen werden sollten?

Bei geschlossenen Einheiten ist eine Identifikation der einzelnen Polizisten ohne eine Polizeikennzeichnung wegen der Bekleidung der Polizeibeamten (mit Schulterpolster, Helm etc.) bisher unmöglich.

Gerade bei Einsätzen auf Massen- und Großveranstaltungen kommt es aber immer wieder zu Vorwürfen unverhältnismäßigen polizeilichen Handelns. Daher ist gerade hier eine nachträgliche Identifikationsmöglichkeit angezeigt und die Einführung der Kennzeichnungspflicht geboten.

c) Zu Einwänden gegenüber der Kennzeichnungspflicht

Die Humanistische Union verkennt nicht, dass Polizeibeamte immer wieder von Gewalt bedroht sind. Für eine höhere Gefährdung durch eine individuelle Kennzeichnung sind aber keine empirischen Belege bekannt. Die Erfahrung aus anderen Staaten und Bundesländern, die eine Kennzeichnung eingeführt haben, spricht gegen die Annahme einer ansteigenden Gefährdung. Zudem sei darauf verwiesen, dass in Gerichtsverfahren auch hierzulande bereits jetzt die Namen der Polizeibeamten bekannt werden. Erinnert sei zudem daran, dass auch Richter und Staatsanwälte damit leben müssen und können, dass sie Straftätern namentlich bekannt sind. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist der Gefährdungseinwand, wenn er sogar gegenüber einer nichtnamentlichen Kennzeichnung vorgebracht wird.

Der Kennzeichnungspflicht wird von Polizeigewerkschaften entgegengehalten, es handele sich dabei um ein „pauschales Misstrauensvotum“ gegenüber der Polizei. Dieser Einwand verkennt, dass die Kontrolle staatlichen Handelns zu den Grundpfeilern des demokratischen Rechtsstaates gehört. Dass Mitarbeiter der Polizei anders als Verwaltungsmitarbeiter nicht mit vollem Namen erkennbar und ansprechbar sind, stellt eine nicht nachvollziehbare Privilegierung der Polizistinnen und Polizisten gegenüber anderen Beamten dar. Denn die Eigenverantwortlichkeit der Amtsausübung, die durch die Verpflichtung zum Tragen eines Namensschildes konkretisiert wird, gilt in Deutschland für jede Beamtin und jeden Beamten. Dabei ist bei Maßnahmen der Polizei die „Erkennbarkeit“ des polizeilichen Handlungsträgers in besonderem Maße geboten, denn jede polizeiliche Maßnahme und insbesondere Zwangsanwendung stellt einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar. Die Polizei unterscheidet sich von anderen Hoheitsträgern insbesondere durch ihre Zwangsbefugnisse. Jeder Verwaltungsakt kann ungeachtet seiner Rechtmäßigkeit (zunächst) mit Zwang durchgesetzt werden und Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen oder Maßnahmen kann eine Straftat (z. B. § 113 StGB, § 23 VersG) oder Ordnungswidrigkeit darstellen (z. B. § 111 OWiG, § 113 OWiG, § 29 I Nr. 2 VersG). Diese weitreichenden Befugnisse erzeugen nicht selten ein Gefühl der Ohnmacht und bürden daher ein besonderes Konfliktpotential in sich. Gerade Polizistinnen und Polizisten sollten sich daher bürgernah präsentieren und durch individuelle Ansprechbarkeit Vertrauen schaffen.

d) Gesetz oder Verwaltungsvorschrift?

Wenn eine Kennzeichnungspflicht politisch gewollt ist, empfiehlt die Humanistische Union, diese gesetzlich zu beschließen. Das Beispiel des Landes Berlin zeigt, dass die Einführung der Pflicht auf untergesetzlicher Ebene eine Vertagung auf unbestimmte Zeit bedeutet. Obwohl die individuelle Kennzeichnung der Polizei von einer breiten Mehrheit der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien, vom Berliner Senat und vom Polizeipräsidenten seit Jahren befürwortet wurde.

e) Ausnahmen des Gesetzentwurfs

Soweit man durch einen Ausnahmetatbestand sicherstellen möchte, dass der „Zweck der Maßnahme“ durch die Kennzeichnungspflicht nicht „gefährdet“ wird, ist zu beachten, dass dies bei der Pflicht zum Tragen eines Identifikationsmerkmals anders als bei der bereits in § 12 SOG (alte Fassung) geregelten Legitimationspflicht nur in sehr wenigen Fällen denkbar erscheint. Während die Legitimationspflicht vom Polizeivollzugsbediensteten eine aktive Handlung, nämlich das Vorzeigen des Dienstausweises erfordert, und der Polizeivollzugsbedienstete dadurch an der Ausübung seiner Amtshandlung gehindert sein kann, ist eine derartige Beeinträchtigung durch das bloße Tragen eines Identifikationsmerkmals nicht möglich. Allenfalls beim Einsatz verdeckter Ermittler ist eine Kennzeichnung zweckwidrig. Berücksichtigt man dies, erscheint die Formulierung in § 12 III sehr weit und unbestimmt. Zur Vermeidung einer möglichen Aushöhlung der Kennzeichnungspflicht empfiehlt die Humanistische Union eine engere Formulierung zu wählen, z. B. die explizite Ausnahme verdeckter Ermittler von der Kennzeichnungspflicht.

Anja Heinrich
für die Humanistische Union e.V.